

Info - Was ist gem. TrinkwV und DVGW W551 bei Überschreitung des Maßnahmenwertes zu tun?

Bei Überschreitung des techn. Maßnahmenwertes ist der Betreiber der Trinkwasseranlage gemäß § 16 Abs. 1 und 7 TrinkwV 2001 (2012) verpflichtet, unverzüglich:

- (1) Untersuchungen zur **Aufklärung der Ursachen** durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine **Ortsbesichtigung** sowie eine **Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)** einschließen,
- (2) eine **Gefährdungsanalyse** zu erstellen oder erstellen zu lassen, (i.d.R. in Verbindung mit Punkt 1)
- (3) die **Maßnahmen*** durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den a.a.R.d.T. zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind,
- (4) das **Gesundheitsamt** über die Überschreitung des Maßnahmewertes sowie über die ergriffenen Maßnahmen zu **unterrichten** und
- (5) die betroffenen **Verbraucher** über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und mögliche Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu **informieren**.
 (Dem Verbraucher sind grundsätzlich, auch bei Einhaltung des Maßnahmewertes die Untersuchungsergebnisse zu übermitteln, z.B. Aushang; §21 TrinkwV)
- (6) Zu den Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Diese sind 10 Jahre verfügbar zu halten.

*Das DVGW-Arbeitsblatt W551 gibt erforderliche Maßnahmen in Abhängigkeit zur Legionellenkontamination vor:

DVGW W551, Tabelle 1a:

Legionellen (KBE/100ml) ¹⁾	Bewertung	Maßnahme	Weitergehende Untersuchung ³⁾	Nachuntersuchung
>10.000	extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich, (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z.B. Abstellen der Duschen oder Duschverbot), Sanierung erforderlich	unverzüglich	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung
>1.000	hohe Kontamination	Sanierungserfordernis ist abhängig vom Ergebnis der weitergehenden Untersuchung (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse in jedem Fall umgehend notwendig)	umgehend	
≥ 100	mittlere Kontamination	Keine umgehende Sanierungsmaßnahmen (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse umgehend notwendig)	innerhalb von 4 Wochen	
<100	keine/ geringe Kontamination	Keine	keine	nach 1 Jahr ²⁾

1) KBE = koloniebildende Einheit

2) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 Legionellen in 100 ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden (Festlegung durch die zuständige Behörde)

3) Wird die orientierende Untersuchung gleich mit einem Probenumfang durchgeführt, der dem einer weitergehenden Untersuchung entspricht, gelten die in der Tabelle 1b (DVGW W551) angegebenen Maßnahmen direkt.

Es ist zu empfehlen, die einzelnen Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abzusprechen.